



Polizei Berlin  
Justizariat  
Keibelstraße 36  
10178 Berlin

**nur per Fax**

08.04.2022

**Ihr Zeichen: Just 4 IFG 115.21**  
**Widerspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege gegen Ihren Bescheid vom 01.04.2022 Widerspruch ein und beantrage, mir die gewünschten Unterlagen zu übersenden.

Bei der Durchsuchung am 06.10.2021 handelte es sich nicht um eine Durchsuchung nach der StPO sondern um eine Durchsuchung zur Gefahrenabwehr nach dem ASOG. Damit greift der Vorrang der §§ 475 ff. StPO i. V. m. § 17 Abs. 4 IFG nicht. Vielmehr haben Sie als Behörde grundsätzlich alle Unterlagen herauszugeben, die sich bei den von Ihnen geführten Akten befinden. Da der angefragte Durchsuchungsbeschluss von Ihnen beantragt wurde, steht außer Frage, dass Sie die aktenführende Stelle sind.

Ich darf Sie bei dieser Gelegenheit bitten, mir gemeinsam mit dem Durchsuchungsbeschluss auch eine Abschrift ihres Antrags auf Erlass des Durchsuchungsbeschlusses zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

